



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin ^ den 29. Oktober 1976	Teil I Nr. 38
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 76	Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung —	441
9. 9. 76	Beschluß zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise	448
10. 9. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Durchführung —	449
10. 9. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —	452
10. 9. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz / Energieanlagen —	456
10. 9. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieinspektion —	459
10. 9. 76	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung	461
10. 9. 76	Anordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung	463

**Verordnung
über die Energiewirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Energieverordnung —
vom 9. September 1976**

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Energieträgerversorgung, der Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung bzw. Erzeugung, des speziellen Transports, der Bevorratung und der Anwendung von Energieträgern. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Kombinate und Produktionsgenossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die für Betriebe getroffenen Regelungen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Bürger, ausgenommen der § 4, der § 9 Abs. 3, der § 12 Absätze 1 bis 3, die §§ 14 bis 16, 19, 21 bis 27 und der § 36 Abs. 3.

(3) Auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatsicherheit sowie die Zollverwaltung der DDR und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen sind der § 9 Abs. 3, der § 10 Abs. 4, die §§ 17 bis 19, 21, 25 bis 27 und 35 nicht anzuwenden. Die erforderlichen Regelungen sind von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Abschnitt 2

Leitung, Planung und Plandurchführung

§ 2

(1) Die einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft ist entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates

sowie dem Wachstum des Energiebedarfs auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Bilanzen zu sichern.

(2) Mit der steigenden Bereitstellung von Brennstoffen und Energie durch maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen sind der Bedarf der Bevölkerung zu decken und das planmäßige Wachstum sowie die Intensivierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft planmäßig zu erhöhen.

(3) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, ist entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration zu vertiefen.

(4) Energieträger sind rationell und sparsam zu verwenden.

§ 3

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist das Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung und Planung der Energiewirtschaft. Es ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie hat auf der Grundlage von Entscheidungen des Ministerrates und der Ergebnisse der langfristigen Planung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, in bezug auf flüssige Brennstoffe auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie, die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes abzuleiten, die Grundlage für Entscheidungen zum Energieträgereinsatz bei der Errichtung oder Rekonstruktion von Umwandlungs- und Anwendungsanlagen wird.

(3) Das Ministerium für Kohle und Energie hat die Komplexbilanzen „Energie“ aufzustellen. In diesen Bilanzen sind der Energiebedarf und die Art seiner Deckung nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Berücksichtigung planmäßiger Senkung der Energieintensität und Nutzung von Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern darzustellen. Mit ihnen ist zugleich die Gebrauchs- und Primärenergiestruktur der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

/o vvvvv IIII L } ^ SM*

„ilijL C/ui

„schafft“ Ausgabe B, Beilage

URII) U4 L